HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 35 MONTAG, DEN 16. SEPTEMBER 1996

Bekanntmachung

Auf Grund von Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes vom 23. April 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61) wird nachstehend der Wortlaut des Hamburgischen Meldegesetzes in der geltenden Fassung bekanntgemacht:

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. September 1996.

Hamburgisches Meldegesetz (HmbMG)

in der Fassung vom 3. September 1996

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden
§ 2 Speicherung von Daten
§ 3 Ordnungsmerkmale
§ 4 Zweckbindung der Daten
§ 5 Meldegeheimnis

Zweiter Abschnitt
Schutzrechte

§ 6 Schutzwürdige Interessen der Betroffenen
§ 7 Rechte des Betroffenen
§ 8 Auskunft an den Betroffenen
§ 9 Berichtigung von Daten
§ 10 Löschung und Aufbewahrung von Daten
§ 11 Übernahme von Daten durch das Staatsarchiv

Dritter Abschnitt
Meldepflichten

§ 12 Allgemeine Meldepflicht
§ 13 Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers
§ 14 Begriff der Wohnung
§ 15 Mehrere Wohnungen
§ 16 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht
§ 17 Datenerhebung und Inhalt des Meldescheins
§ 18 Auskunftspflicht des Meldepflichtigen

§ 19 Auskunftspflicht des Wohnungsgebers
§ 20 Fortschreibung des Melderegisters
§ 21 Binnenschiffer und Seeleute
§ 22 Befreiung von der Meldepflicht
§ 23 Gemeinschaftsunterkünfte
§ 24 Besucher
§ 25 Vollzugsanstalten
§ 26 Beherbergungsstätten
§ 27 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten
§ 28 Krankenhäuser
§ 29 (aufgehoben)

Vierter Abschnitt
Datenübermittlungen

§ 30 (aufgehoben)
§ 31 Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
§ 32 Datenübermittlungen an den Suchdienst
§ 33 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
§ 34 Melderegisterauskunft
§ 35 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Fünfter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Verletzung von Meldepflichten
§ 37 Unzulässiges Erwirken und Verwenden von Melderegisterauskünften

Sechster Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 38 (aufgehoben)

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) Die für das Meldewesen zuständigen Behörden (Meldebehörden) haben die in der Freien und Hansestadt Hamburg wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Die Aufgaben der Meldebehörden werden örtlich und zentral wahrgenommen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden ein Melderegister. Dieses besteht aus einem automatisiert geführten einheitlichen Bestand von Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder den Meldebehörden sonst amtlich bekannt werden.

(3) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften verarbeiten. Verarbeiten im Sinne dieses Gesetzes ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten.

(4) Den örtlichen Meldebehörden sind überörtliche Zugriffe auf den einheitlichen Datenbestand gestattet zu Zwecken

1. der Auskunft an den Betroffenen nach § 8, der Datenübermittlung nach § 31 Absatz 1 und § 32 sowie der Melderegisterauskunft nach § 34 Absätze 1 und 2,
2. der Berichtigung (§ 9), Löschung (§ 10 Absätze 1 und 2) und Fortschreibung (§ 20) aus Anlaß einer An- oder Abmeldung (§§ 12 und 21), eines Wechsels der Hauptwohnung (§ 15 Absatz 4 Satz 2), einer sonstigen Mitteilung des Betroffenen oder einer Mitteilung anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen,

soweit der Anlaß für die jeweilige Amtshandlung bei ihnen entstanden ist.

(5) Die Meldebehörden sind jeweils für die von ihnen verarbeiteten Daten gemäß § 10 Satz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) verantwortlich. Die zentrale Meldebehörde ist für das Melderegister insgesamt nach § 10 Satz 1 HmbDSG verantwortlich und hat die dazu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 8 HmbDSG zu gewährleisten.

§ 2
Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichern die Meldebehörden folgende Daten des Einwohners einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Vor- und Familiennamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. erwerbstätig/nicht erwerbstätig,
9. gesetzlicher Vertreter, Eltern von Kindern nach Nummer 16 (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
10. Staatsangehörigkeiten,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
12. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
13. Tag des Ein- und Auszugs,
14. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,
15. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),

16. Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Sterbetag),
17. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes,
18. Auskunfts- und Übermittlungssperren,
19. Sterbetag und -ort.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus dürfen die Meldebehörden folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise speichern:

1. für die Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen
   a) die Tatsache, daß der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
   b) die Tatsache, daß der Betroffene eine Wohnung in dem Gebiet, in dem die allgemeinen Wahlen stattfinden, nicht länger als drei Monate vor dem Wahltag innehat,
2. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Lohnsteuerkarten, ihrer Änderung und Dokumentation während ihres Gültigkeitszeitraumes

   steuerrechtliche Daten (Nummer der Lohnsteuerkarte, Steuerklasse, Freibeträge, Religionszugehörigkeit des Ehegatten, bei Fehlen einer Familienwohnung auch die Steuerklasse und die Freibeträge des jüngeren Ehegatten, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Pflege- und Stiefeltern),
3. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Personalausweisen und Pässen

   die Tatsache, daß Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,
4. für die Dokumentation der Erfassung von Wehrpflichtigen

   die Tatsache, daß der Betroffene gemäß § 15 des Wehrpflichtgesetzes erfaßt ist,
5. für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund des Personenstandsgesetzes

   die Tatsache, daß ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist, ferner bei verwitweten Personen den Namen des verstorbenen Ehegatten sowie Tag und Ort der Eheschließung,
6. für Zwecke des Suchdienstes

   die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen,
7. für die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 des Wohnungsbindungsgesetzes

   die Tatsache, daß es unter einer Anschrift öffentlich geförderte Wohnungen gibt,
8. für die Mitwirkung bei der Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

   Angaben über Art und Ausgabedatum von Untersuchungsberechtigungsscheinen.

(3) Bei jeder Speicherung, Fortschreibung oder Berichtigung von Daten sind Zeitpunkt und veranlassende Dienststelle im Datensatz kenntlich zu machen.

§ 3
Ordnungsmerkmale

(1) Die Meldebehörden dürfen das Melderegister mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen führen. Diese dürfen keine personenbezogenen Angaben enthalten.

(2) Ordnungsmerkmale dürfen weder für die meldebehördliche Sachbearbeitung sichtbar gemacht noch übermittelt oder auf andere Weise weitergegeben werden.

§ 4
Zweckbindung der Daten

(1) Die Meldebehörden dürfen die in § 2 Absatz 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 2 Absatz 1 bezeichneten Daten verarbeitet werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß nur die zentrale Meldebehörde von Eintragungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Kenntnis erlangt.

(2) Die Regelungen für Datenübermittlungen an öffentliche Stellen (§ 31 Absätze 2 und 3) bleiben unberührt. Eine Mitteilung darüber, ob der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 a), darf jedoch nur hinsichtlich der Wählbarkeit zur Bürgerschaft und nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Verleihung eines Ehrenamtes zu prüfen sind und der Wahlausschluß auf Grund einer Rechtsvorschrift einer Übernahme des Amtes entgegensteht.

§ 5
Meldegeheimnis

(1) Den bei den Meldebehörden oder anderen Stellen, die in ihrem Auftrag handeln, beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten.

(2) Bei Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, die im Auftrag einer Meldebehörde handeln, ist sicherzustellen, daß sie nach Maßgabe von Absatz 1 verpflichtet werden. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Zweiter Abschnitt
Schutzrechte

§ 6
Schutzwürdige Interessen der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 7

Rechte des Betroffenen

Jeder Einwohner hat gegenüber den Meldebehörden nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 8),
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind (§ 9),
3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder diese Daten zur Erfüllung der den Meldebehörden obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind (§ 10 Absätze 1 und 2),
4. Unterrichtung über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 34 Absatz 2 Satz 2),
5. Einrichtung von Auskunfts- und Übermittlungssperren (§ 33 Absatz 2 Satz 2, § 34 Absätze 5 bis 7, § 35 Absatz 1 Satz 1).

§ 8

Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Meldebehörden haben dem Betroffenen auf Antrag schriftlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen. Der Antrag muß ausreichend konkrete Angaben enthalten, um die Auskunft zu ermöglichen. Die Auskunft ergeht gebührenfrei.

(2) Die Auskunft ist zu verweigern,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Absätze 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 9

Berichtigung von Daten

(1) Sind gespeicherte Daten unrichtig, haben die Meldebehörden die Daten von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen unverzüglich zu berichtigen. Von der Berichtigung sind unverzüglich diejenigen Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen die unrichtigen Daten übermittelt worden sind; die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn abzusehen ist, daß der Empfänger die Daten nicht mehr verarbeiten wird und nachteilige Folgen für den Betroffenen nicht zu erwarten sind.

(2) Die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen teilen den Meldebehörden Erkenntnisse über die Unrichtigkeit der übermittelten Daten mit.

§ 10

Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) Die Meldebehörden haben gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

(2) Nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind insbesondere die in § 2 Absatz 1 Nummern 8 und 11, Absatz 2 Nummern 2, 3 und 5 bis 8 genannten Daten eines weggezogenen oder verstorbenen Einwohners. Sie sind mit Ausnahme der Daten nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 und Absatz 2 Nummer 2, die mit dem Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Kalenderjahres zu löschen sind, unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen, sobald die auf Grund von Rechtsvorschriften bestehenden Mitteilungspflichten erfüllt sind.

(3) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners sind die nach Absatz 2 nicht gelöschten Daten für die Dauer von 50 Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages und -ortes nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 31 Absatz 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerläßlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat. Nach Ablauf dieser Frist sind die Daten innerhalb der nächsten sechs Jahre zu löschen.

(4) Ist eine Löschung im Falle des Absatzes 1 Satz 1 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Daten nicht mehr verarbeitet werden.

§ 11

Übernahme von Daten durch das Staatsarchiv

(1) In den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 haben die Meldebehörden die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise vor der Löschung dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten. Dies gilt nicht für die in § 2 Absatz 1 Nummern 8 und 11 und § 2 Absatz 2 genannten Daten.

(2) Die vom Staatsarchiv als archivwürdig übernommenen Daten dürfen mit den im Melderegister gespeicherten Daten in einem einheitlichen Bestand gehalten werden, sofern durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, daß den Meldebehörden und dem Staatsarchiv Zugriffe jeweils nur entsprechend ihrer Zuständigkeit möglich sind.

(3) Das Staatsarchiv darf die übernommenen Daten nur in dem nach § 10 Absatz 3 Satz 2 zulässigen Rahmen verarbeiten. § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt

Meldepflichten

§ 12

Allgemeine Meldepflicht

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei einer Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich innerhalb einer Woche bei einer Meldebehörde abzumelden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Einwohner innerhalb dieses Zeitraums in der Freien und Hansestadt Hamburg eine andere Wohnung bezieht und sich nach Absatz 1 anzumelden hat.

(3) Die Pflicht zur An- oder Abmeldung obliegt demjenigen, der eine Wohnung bezieht oder aus einer Wohnung auszieht. Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr obliegt diese Pflicht demjenigen, dessen Wohnung die Personen beziehen oder aus dessen Wohnung sie ausziehen. Für Personen, für die ein Betreuer oder ein Pfleger bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die Meldepflicht.

(4) Neugeborene, die in der Bundesrepublik Deutschland geboren werden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden.

§ 13

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat er oder sein Beauftragter dem Meldepflichtigen den Einzug zur Vorlage bei einer Meldebehörde schriftlich zu bestätigen. Die Meldebehörden können Ausnahmen von der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers zulassen, wenn der Meldepflichtige sich für eine Wohnung wieder anmeldet, aus der er sich zu einem früheren Zeitpunkt abgemeldet hatte.

(2) Die Bestätigung des Wohnungsgebers soll nur die folgenden personenbezogenen Daten enthalten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Tag des Einzugs und Anschrift der Wohnung,
3. Anzahl der einziehenden Personen,
4. Name und Anschrift einer gemäß § 12 Absatz 3 meldepflichtigen Person.

§ 14

Begriff der Wohnung

Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr. Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. § 21 bleibt unberührt.

§ 15

Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.

(4) Der Einwohner hat einer Meldebehörde mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen er hat und welche Wohnung nach den Absätzen 2 und 3 seine Hauptwohnung ist. Der Wechsel einer Hauptwohnung ist innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. § 12 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 16

Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) Der Meldepflichtige hat einen vollständig ausgefüllten Meldeschein (§ 17) zu unterschreiben und bei einer Meldebehörde abzugeben. Er fügt die Bestätigung des Wohnungsgebers oder dessen Beauftragten dem Meldeschein bei (§ 13). Er kann sich bei der Abgabe des Meldescheins durch eine geeignete Person vertreten lassen. Im Falle der Abmeldung kann er den Meldeschein auch übersenden. Bei der Anmeldung soll die Bestätigung über die Abmeldung vorgelegt werden.

(2) Personen mit denselben früheren und gegenwärtigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie derselben Familie angehören; es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt.

(3) Der Meldepflichtige erhält eine Meldebestätigung.

§ 17

Datenerhebung und Inhalt des Meldescheins

(1) Bei der An- oder Abmeldung dürfen vom Meldepflichtigen die Daten des § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 18 und des § 2 Absatz 2 Nummern 2, 5 und 6 erhoben werden.

(2) Die Meldebestätigung gemäß § 16 Absatz 3 enthält folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Anschrift,
7. Haupt-/Nebenwohnung.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 12 Absätze 1 und 2 zu bestimmen.

§ 18

Auskunftspflicht des Meldepflichtigen

Der Meldepflichtige hat einer Meldebehörde auf Verlangen die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Er ist zum persönlichen Erscheinen verpflichtet, wenn dies zur Feststellung der Identität erforderlich ist.

§ 19

Auskunftspflicht des Wohnungsgebers

Die Meldebehörden können vom Wohnungsgeber oder seinem Beauftragten nach seinem Kenntnisstand Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei ihm wohnen oder gewohnt haben. Für die in § 21 genannten Personen können die Meldebehörden die Auskunft vom Schiffseigner oder Reeder verlangen.

§ 20

Fortschreibung des Melderegisters

(1) Die Meldebehörden haben das Melderegister von Amts wegen fortzuschreiben, wenn sich gespeicherte Daten geändert haben oder wenn weitere Daten zu speichern sind. Dies gilt insbesondere, wenn ein Einwohner seine Verpflichtungen nach § 12 Absätze 1 und 2 oder § 15 Absatz 4 nicht erfüllt hat.

(2) Begründen Tatsachen die Vermutung, daß eine Person nicht unter der im Melderegister verzeichneten Anschrift wohnt, darf die zuständige Katasterdienststelle den Meldebehörden zur Durchführung der nach Absatz 1 notwendigen

Ermittlungen Namen und Anschrift des Grundeigentümers und seines Bevollmächtigten übermitteln.

§ 21

Binnenschiffer und Seeleute

(1) Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, hat sich bei einer Meldebehörde anzumelden, wenn Hamburg der Heimatort des Schiffes ist. Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht gelten entsprechend. Die Meldepflicht besteht nicht, solange die Person in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung nach § 12 Absatz 1 gemeldet ist. Die An- oder Abmeldung kann auch bei einer auswärtigen Meldebehörde oder bei einer anderen für zuständig erklärten Behörde zur Weiterleitung an die zuständige Meldebehörde erstattet werden.

(2) Ist ein Seeschiff berechtigt, die Bundesflagge zu führen, so hat der Reeder oder sein Beauftragter den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden. Er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses abzumelden. Zuständig sind die Meldebehörden, wenn Hamburg Sitz des Reeders ist. Die Meldepflicht besteht nicht für Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung nach § 12 Absatz 1 gemeldet sind. Die zu meldenden Personen haben dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben. § 17 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach Absatz 2 zu bestimmen.

§ 22

Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 12 Absätze 1 und 2 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch in Hamburg ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nummer 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.

§ 23

Gemeinschaftsunterkünfte

(1) Eine Meldepflicht nach § 12 Absätze 1 und 2 wird nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um
   a) Grundwehrdienst, Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit, Wehrdienst als Eignungsübender, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,
   b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen, unbefristeten Grenzschutzdienst oder Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamter des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz oder
   c) Zivildienst

   zu leisten,
2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes, soweit sie nicht zu dem Personenkreis nach Nummer 1 Buchstabe b gehören, aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.

(2) Eine Meldepflicht wird ferner nicht begründet für Angehörige der Polizei, die, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen.

§ 24

Besucher

Wer in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung gemeldet ist und zum Zwecke eines seiner Natur nach nicht länger als zwei Monate dauernden Aufenthaltes eine Wohnung bezieht, unterliegt hinsichtlich dieser Wohnung nicht der Meldepflicht nach § 12 Absätze 1 und 2. Ist er nach Ablauf dieser Frist nicht aus der Wohnung ausgezogen, so hat er sich innerhalb einer Woche bei einer Meldebehörde anzumelden (§ 12 Absatz 1).

§ 25

Vollzugsanstalten

(1) Meldepflichten nach § 12 Absätze 1 und 2 werden nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung, solange der Meldepflichtige für eine andere Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet ist. Erfährt der Leiter der Anstalt, daß eine Person nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, teilt er der zentralen Meldebehörde den Aufenthalt und das Ende des Aufenthalts in einer Hamburger Vollzugsanstalt mit. Die Mitteilung enthält nur die zur Identitätsfeststellung und zur Vorbereitung von allgemeinen Wahlen erforderlichen Daten nach § 2 Absatz 1 Nummern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 10 und 13.

(2) Die Meldebehörde darf Daten nach Absatz 1 Satz 2 nur übermitteln, wenn sie durch Prüfung im Einzelfall festgestellt hat, daß durch die Übermittlung keine schutzwürdigen Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Vor Melderegisterauskünften hat sie den Betroffenen zu hören.

(3) Unverzüglich nach der Entlassung aus der Anstalt sind die gespeicherten Daten zu löschen.

§ 26

Beherbergungsstätten

(1) Wer in Einrichtungen, die der geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten), für nicht länger als zwei Monate als Gast aufgenommen wird, unterliegt nicht den Meldepflichten nach § 12 Absätze 1 und 2. Sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet, hat er sich innerhalb einer Woche bei einer Meldebehörde anzumelden.

(2) Die beherbergten Personen haben am Tage der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben; beherbergte Ausländer haben sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Paß, Personalausweis oder ein anderes Paßersatzpapier) auszuweisen, soweit es sich nicht um mitreisende Ehegatten und minderjährige Kinder sowie Teilnehmer von Reisegesellschaften handelt. Gemeinsam reisende Ehegatten können auf einem Meldeschein aufgeführt werden, der von einem von

ihnen auszufüllen und zu unterschreiben ist. Minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern sind nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als 10 Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Mitreisenden der Zahl nach unter Angabe ihres Herkunftslandes anzugeben. Nimmt eine nach Satz 1 angemeldete Person innerhalb eines Jahres erneut Unterkunft in der Beherbergungsstätte, genügt es, wenn sie einen mit den Angaben nach § 27 Absatz 2 versehenen besonderen Meldeschein eigenhändig unterschreibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(4) Absatz 2 gilt nicht für

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen,
2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden,
3. Jugendherbergen des „Deutschen Jugendherbergswerks e.V.“,
4. Übernachtungsstätten im Rahmen der Obdachlosenunterbringung.

(5) Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 dürfen nur von den in § 31 Absatz 3 genannten Behörden verarbeitet werden.

§ 27

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, daß der Gast seine Verpflichtung nach § 26 Absatz 2 erfüllt. Legt der beherbergte ausländische Gast kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, so ist dies auf dem Meldeschein in geeigneter Form zu vermerken.

(2) Die Meldescheine müssen Angaben enthalten über

1. den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
2. den Familiennamen,
3. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),
4. den Tag der Geburt,
5. die Wohnung,
6. das Herkunftsland.

Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat bei ausländischen Gästen die im Meldeschein gemachten Angaben mit denen des Identitätsdokuments zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, so ist dies auf dem Meldeschein in geeigneter Form zu vermerken.

(3) Die ausgefüllten Meldescheine sind von der Beherbergungsstätte ein Jahr aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten. Meldescheine, die nicht älter sind als eine Woche, sind hamburgischen Polizeidienststellen auf Verlangen zu übergeben. Die Dienststellen dürfen ihnen übergebene Meldescheine für Zwecke der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung oder der Aufklärung des Schicksals von Vermißten oder Unfallopfern verarbeiten und haben sie nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer (Satz 1) zu vernichten.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Muster der Meldescheine zu bestimmen.

§ 28

Krankenhäuser

(1) Wer in Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird, braucht sich nicht anzumelden, solange er für eine andere Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet ist. Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb einer Woche anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. Für Personen, die ihrer Meldepflicht wegen Gebrechlichkeit nicht nachkommen können und bei denen anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, ist der Leiter der Einrichtung oder sein Beauftragter meldepflichtig. § 12 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. § 25 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die aufgenommenen Personen haben dem Leiter der Einrichtung oder seinem Beauftragten die erforderlichen Angaben über ihre Identität zu machen. Der Leiter der Einrichtung oder sein Beauftragter ist verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. Der Polizei und der Feuerwehr ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermißten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist. Die auf Grund einer Auskunft nach Satz 3 erhobenen Angaben dürfen nur für die dort genannten Zwecke verarbeitet werden.

(3) Das Verzeichnis muß Angaben enthalten über

1. den Tag der Aufnahme,
2. den Familiennamen,
3. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),
4. den Tag der Geburt,
5. die Wohnung.

(4) An die Stelle des Verzeichnisses können sonstige Unterlagen der Einrichtungen treten, wenn sie die Daten des Absatzes 3 enthalten. Die Auskünfte gemäß Absatz 2 Satz 3 müssen auf diese Daten beschränkt bleiben.

(5) Das Verzeichnis ist nach der Entlassung der aufgenommenen Personen für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und dann zu vernichten. Nach Ablauf dieser Frist dürfen aus sonstigen Unterlagen nach Absatz 4 Auskünfte nach Absatz 2 Satz 3 nicht mehr erteilt werden.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Muster des Verzeichnisses nach Absatz 2 zu bestimmen.

§ 29

(aufgehoben)

Vierter Abschnitt

Datenübermittlungen

§ 30

(aufgehoben)

§ 31

Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörden dürfen einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Melderegister

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlicher Vertreter,
10. Staatsangehörigkeiten,
11. Familienstand,
12. Auskunfts- und Übermittlungssperren,
13. Sterbetag und -ort

übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch die Angaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 17 übermitteln. Werden diese Daten für eine Personengruppe listenmäßig oder in sonst zusammengefaßter Form übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 2 Absatz 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muß.

(3) Wird eine Meldebehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt, dem Generalbundesanwalt, dem Landesamt für Verfassungsschutz, dem Strafvollzugsamt sowie den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen der Länder um Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Absatz 2 zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung durch eine Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 und § 6 vorliegen. Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einrichtung automatisierter Verfahren zum Abruf von den in Absatz 1 genannten Daten aus dem Melderegister durch hamburgische Behörden und sonstige öffentliche Stellen zuzulassen. Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte ist vorher zu hören. Ein solches Verfahren ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stelle angemessen ist. Die Verordnung hat den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Datenschutzkontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt. Er ist nur zulässig, wenn er unter Verwendung des Namens oder von Namensteilen erfolgt. Hamburgische Polizeidienststellen dürfen darüber hinaus die Daten aller Einwohner abrufen, die unter einer bestimmten Anschrift gemeldet sind, wenn die Identität nicht auf andere Weise festgestellt werden kann.

(5) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die regelmäßige Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten zuzulassen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Er hat hierbei Anlaß und Zweck der Übermittlung, die Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festzulegen.

(7) Zum Zwecke der Wahlprüfung dürfen Meldescheine (§ 17) mit sämtlichen darin enthaltenen Daten an die hierfür zuständige Stelle weitergegeben werden.

(8) Die Datenempfänger dürfen die Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden.

(9) Soweit öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten publizistische Tätigkeiten ausüben, gilt § 34.

§ 32
Datenübermittlungen an den Suchdienst

Die Meldebehörden übermitteln dem Suchdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Einwohnern, die aus den in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, bei Einzug folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Familiennamen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Auskunftssperren,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. Tag des Einzugs,
7. Anschrift am 1. September 1939.

§ 33
Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörden dürfen einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Einzug, Auszug, Namensänderung, Änderung des Doktorgrades, der Staatsangehörigkeiten oder der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, bei Eheschließung, Beendigung der Ehe und Tod eines Mitglieds, bei Geburt eines Kindes, bei Einrichtung und Aufhebung einer Auskunfts- und Übermittlungssperre sowie auf Anfrage folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Vor- und Familienname,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,

5. Tag- und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht, zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,
10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Auskunfts- und Übermittlungssperren,
12. Sterbetag und -ort.

(2) Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, dürfen die Meldebehörden bei Einzug des Familienangehörigen, bei dessen Eheschließung mit dem Mitglied, Namensänderung, Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft und bei dessen Tod, bei Geburt eines Kindes des Mitglieds, bei Änderung der Religionszugehörigkeit des Mitglieds, bei Einrichtung und Aufhebung einer Auskunfts- und Übermittlungssperre sowie auf Anfrage folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Auskunfts- und Übermittlungssperren,
6. Sterbetag.

Der Betroffene kann verlangen, daß seine Daten nicht übermittelt werden; er ist hierauf bei der Anmeldung nach § 12 Absatz 1 hinzuweisen. Satz 2 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

(3) Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

(4) Wird eine Nebenwohnung in Hamburg zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Einzug im Sinne der Absätze 1 und 2; wird eine Haupt- oder alleinige Wohnung in Hamburg zu einer Nebenwohnung, gilt dies als Auszug im Sinne des Absatzes 1.

§ 34

Melderegisterauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 31 Absatz 1 bezeichneten Stellen dürfen die Meldebehörden nur Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner übermitteln (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. Tag und Ort der Geburt,
2. frühere Vor- und Familiennamen,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. gesetzlichen Vertreter,
8. Sterbetag und -ort.

Die Meldebehörden haben den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. Die Auskunft darf außer den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten das Alter, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit umfassen. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen neben den in Satz 2 genannten Daten

1. der Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
2. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
3. der Tag des Ein- und Auszugs,
4. erwerbstätig oder nicht erwerbstätig,

als Auswahldaten herangezogen werden.

(4) Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 und 3 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn der Betroffene einer Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, daß ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

(6) Soweit der Betroffene ein berechtigtes Interesse nachweist, kann er verlangen, daß die Meldebehörden die erweiterte Melderegisterauskunft nach Absatz 2 über seine Person verweigern. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

(7) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Absätze 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(8) Die Meldebehörden haben die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden über die Einrichtung von Auskunftssperren nach den Absätzen 5 bis 7 zu unterrichten, darüber hinaus in den Fällen von Absatz 5 und Absatz 7 Nummer 2 die für frühere Wohnungen zuständigen Meldebehörden, wenn der Zuzug nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

§ 35

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörden dürfen Parteien, Wählervereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung

das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Auskünfte dürfen nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden; sie sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu löschen. Die Auskunftsempfänger haben eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben. Die Wahlberechtigten sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und rechtzeitig vor Wahlen durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so dürfen die Meldebehörden die Auskunft nur dann erteilen, wenn der Betroffene in die Auskunftserteilung eingewilligt hat. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 34 Absatz 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Fünfter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten

§ 36
Verletzung von Meldepflichten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich oder eine andere Person für eine Wohnung anmeldet, die der Angemeldete nicht bezieht, oder sich oder eine andere Person für eine Wohnung abmeldet, in der der Abgemeldete weiterhin wohnt,
2. die Meldepflichten nach § 12 Absätze 1 und 2, § 21 Absätze 1 und 2, § 24 oder § 28 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
3. als Wohnungsgeber den Einzug entgegen § 13 Absatz 1 Satz 2 nicht bestätigt oder eine Einzugsbestätigung abgibt, obwohl ein Einzug nicht stattgefunden hat,
4. eine Einzugsbestätigung abgibt, obwohl er nicht Wohnungsgeber ist,
5. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, daß er eine Nebenwohnung als Hauptwohnung benutzt,
6. entgegen § 18 der Meldebehörde eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich gibt, dem Verlangen zu erscheinen nicht nachkommt oder die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt,
7. entgegen § 19 als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich gibt,
8. als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als dessen Beauftragter entgegen § 27 Absatz 3 Meldescheine auf Verlangen nicht übergibt,
9. als Leiter eines Krankenhauses oder einer anderen in § 28 Absatz 1 genannten Einrichtung oder als dessen Beauftragter entgegen § 28 Absatz 2 Satz 2 ein Verzeichnis nicht oder nicht vollständig führt oder der zuständigen Behörde die nach § 28 Absatz 2 Satz 3 gebotene Auskunft nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 37
Unzulässiges Erwirken und Verwenden von Melderegisterauskünften

(1) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen die Erteilung einer Auskunft gemäß § 34 Absätze 2 und 3 zu erwirken,
2. entgegen § 34 Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet oder ohne Einwilligung der Meldebehörde einem Dritten zugänglich macht,
3. vorsätzlich der Wahrheit zuwider angibt, für eine Partei, eine Wählervereinigung oder einen anderen Träger von Wahlvorschlägen tätig zu sein, um eine Auskunft nach § 35 Absatz 1 zu erwirken, oder diese zweckwidrig verwendet.

(2) In diesen Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Sechster Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 38
(aufgehoben)

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.